

ZBB 2003, 450

BGB § 675 Abs. 2

Hinweispflicht des Anlagevermittlers auf Ungeprüfttheit der Angaben zur Sicherheit der Kapitalanlage

BGH, Urt. v. 11.09.2003 – III ZR 381/02 (OLG Hamm), ZIP 2003, 1928 = BB 2003, 2311 = WM 2003, 2064

Amtlicher Leitsatz:

Erteilt ein Anlagevermittler Auskunft zu der Sicherheit der Kapitalanlage, indem er ohne Einschränkung auf die Angaben des Kapitalsuchenden verweist, macht er sich dessen Aussagen bei der Auskunft zu Eigen. Hat er in einem solchen Fall die Sicherheit der Kapitalanlage nicht geprüft, so muss er dies dem Kunden gegenüber auch ungefragt deutlich machen.